

# Anlage 1: Krankheit / Medikamentengabe

zu

Uni-Kinderhausordnung

**Ab August 2016**



*Der verantwortungsbewusste und sichere Umgang mit Medikamenten ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal unserer Einrichtung!*

Für die Genesung eines kranken Kindes ist es wichtig, dass es ausreichend Ruhe und Pflege hat. Dies ist in einer Kindertageseinrichtung nicht in ausreichendem Maße möglich. Daher empfehlen wir, dass es sich beim Verabreichen von Medikamenten durch pädagogisches Personal in der Tageseinrichtung prinzipiell um eine **Ausnahmeregelung** handeln sollte.

Gerne können sie selbst ihrem Kind im Elternzimmer ein Medikament (Nasensalbe, Hustensaft, Antibiotika, ....) verabreichen, z.B. mittags  
Es wird unterscheiden zwischen:

- Chronisch kranke Kinder (Möglichkeit des Einsatzes eines Ambulanten Pflegedienstes mit der Krankenkasse prüfen, etc. )
- Kinder die nach einer Krankheit nachbehandelt werden
- Notfallmedikation z.B. allergischer Schock, Zeckenbiss, .....

Wir geben den Kindern Medikamente, nur wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Vereinbarungen und Erklärungen**  
müssen von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden. Im Notfall (alle Personensorgeberechtigten sind nicht erreichbar) genügt die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten. Falls dieser Notfall allerdings endet (beispielsweise wegen Rückkehr aus dem Urlaub bzw. von der Geschäftsreise, ...), während das Medikament noch verabreicht wird, ist die Unterschrift des zweiten Personensorgeberechtigten nachträglich einzuholen.
- **Bescheinigung des Arztes zur Medikation.**  
Die Personensorgeberechtigten müssen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich die Notwendigkeit der Medikation und zweifelsfreie Vorgaben zur Verabreichung des Medikamentes ergeben. (Versorgungshäufigkeit, Versorgungsdauer, Zeitpunkt, Dosierung).

- **Die zur Medikamentengabe berechnigte pädagogische Fachkraft** und deren Abwesenheitsvertretungen (keine Praktikanten) müssen umfassend und exakt unterwiesen werden.
- **Die Übergabe der Medikamente an die pädagogische Fachkraft darf ausschließlich durch die Eltern erfolgen.**  
Die Medikamente sollten dabei nur in der Originalverpackung, inklusive Beipackzettel und versehen mit dem Namen des Kindes, angenommen werden. Das Verfallsdatum des Medikamentes darf nicht abgelaufen sein.
- **Schweigepflichtentbindung der Ärzte** Die Personensorgeberechnigten sollten Arzt oder Ärztin gegenüber dem Träger bzw. der Kindertageseinrichtung von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. So wird es jeder pädagogischen Fachkraft möglich, im Falle von Komplikationen, unerwarteten Nebenwirkungen und Symptomen ärztlichen Rat einzuholen.

Die nötigen Formulare finden sie im Downloadbereich unserer Homepage:

[www.uni-kinderhaus.de](http://www.uni-kinderhaus.de) oder im Elternzimmer.

Bitte sprechen sie uns **frühzeitig** an, damit wir im Einzelfall gute Lösungen finden können.